

Begründung:

Durch die Einführung des Identifikation- und Verwiegesystems zum 01.01.2001 bedarf es einer Anpassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung, da die bestehende Gebührenstruktur in der vorliegenden Form dem Identifikation- und Verwiegesystem nicht gerecht wird (ohne Erhöhung zum 01.07.2000).